OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604600/4/JS

Datum:
Linz, 26. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X vom 7.7.2021 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7.7.2021, GZ: VStV/921301100326/2021, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 7.7.2021 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	25.06.2021, 23:40 Uhr
	Ort:	4600 Wels, Pollheimerstraße Unbekannt, gegenüber Messehalle 3
	Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: [redacted]
	Sie haben sich am 25.06.2021 um 23:40 Uhr in 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 50 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei **geweigert**, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten **Arzt vorführen zu lassen**, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.	
2.	Datum/Zeit:	25.06.2021, 23:14 Uhr
	Ort:	4600 Wels, Pollheimerstraße Unbekannt, gegenüber Messehalle 3
	Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: [redacted]
	Sie haben als LenkerIn den Führerschein nicht mitgeführt.	
3.	Datum/Zeit:	25.06.2021, 23:14 Uhr
	Ort:	4600 Wels, Pollheimerstraße Unbekannt, gegenüber Messehalle 3
	Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: [redacted]
	Sie haben als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des(r) PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO
2.	§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG
3.	§ 102 Abs. 5 lit. b KFG

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Strafen verhängt:

Zu 1.: 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) gemäß § 99 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

Zu 2.: 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a Führerscheingesetz (FSG)

Zu 3.: 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)
Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 180 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde ging im Rahmen der Strafzumessung von keinem Einkommen bzw. Vermögen sowie von keinen Sorgepflichten des Antragstellers aus.
1.2. Der im Jahr X geborene Antragsteller beantragte mit E-Mail vom 7.7.2021 einen Verfahrenshilfeverteidiger zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis ohne weitere Begründung. Hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwies er auf das Straferkenntnis.

2. Die Feststellungen zu Punkt 1. gründen auf dem von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt. Die insoweit unstrittigen Feststellungen können sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Zusammenfassung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG; BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lautet:

„(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.“

3.2. § 40 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen – neben einer Mittellosigkeit des Beschuldigten - kumulativ auch an die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind

- besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage,
- besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und
- die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei

zu berücksichtigen. Selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren und kann bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227).

3.2.1. Gegenständlich wurde vom Beschwerdeführer eine komplexe Sach- oder Rechtslage weder behauptet noch ist eine solche aus dem Verfahrensakt ersichtlich: Die belangte Behörde warf dem Antragsteller mit dem angefochtenen Straferkenntnis Übertretungen der StVO, des FSG und des KFG anlässlich einer einzigen Fahrt am 25.6.2021 vor. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sprechen vielmehr für eine einfache Sach- und Rechtslage und wird es Sache des verwaltungsgerichtlichen Beweisverfahrens sein zu klären, ob der Antragsteller tatsächlich – wie vorgeworfen – sich weigerte, sich zum Zwecke der Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung einem Arzt vorführen zu lassen, bzw. ob der Beschwerdeführer den Führer- und Zulassungsschein nicht mitführte. Die Mitwirkung des Antragstellers im verwaltungsgerichtlichen Beweisverfahren wird dabei im Wesentlichen die persönliche Schilderung der polizeilichen Lenkerkontrolle umfassen.

3.2.2. Auch sind weder besondere persönliche Umstände des Antragstellers ersichtlich noch gebietet eine besondere Tragweite des Rechtsfalles für den Antragsteller die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zur zweckentsprechenden Verteidigung: Der Antragsteller ist volljährig (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0236) und wurde keine primäre Freiheitsstrafe von der belangten Behörde ausgesprochen. Die zu Z. 1 des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe stellt lediglich die gesetzliche Mindeststrafe nach § 99 Abs. 1 StVO dar, die zu den übrigen Ziffern verhängte Geldstrafe von je 30 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG bzw. § 134 Abs. 1 KFG. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte dem Antragsteller aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafen nicht zuzumuten sein. Dadurch würde die Strafvollstreckung des angefochtenen Straferkenntnisses ex lege aufgeschoben werden.

3.3. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

3.4. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers mangels Vorliegens eines Interesses der Rechtspflege zur zweckentsprechenden Verteidigung gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar, weshalb dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers schon aus diesem Grund nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu Punkt II.:

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack